Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan VBB 20 „Am Quadenweg“
Stadt Wesel

Bearbeiter: ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

Stand: Haan, 29.03.2016

Gliederung

1. Einführung 3

2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage 4

2.1 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene 5

2.2 Fotodokumentation des Plangebietes 5

3. Ergebnisse der ASP , Stufe I 7

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen 8

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 8

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 9

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 9

3.2 Auswertung von Informationssystemen..... 10

3.3 Ergebnisse der Ortsbegehung und Abfrage von Fachgruppen 12

3.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten..... 13

3.5 Zusammenfassung – Stufe 1 der Artenschutzprüfung 14

4. Fazit 14

5. Quellenverzeichnis..... 16

1. Einführung

Für ein Baugrundstück am Quadenweg und der Seydlitzstraße soll der Bebauungsplan VBB 20 „Am Quadenweg“ aufgestellt werden. Dieser soll zur Innenentwicklung der Stadt Wesel beitragen und Wohnraum auf einer derzeit brach liegenden innerstädtischen Fläche im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ermöglichen.

Um dem Bedarf an Wohnraum im Stadtgebiet Wesel gerecht zu werden, sollen durch den VBB 20 10 neue Reihenhäuser gebaut werden. Diese Flächen werden als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 dargestellt. Des Weiteren werden durch den VBB 20 Verkehrsflächen und Grünflächen festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VBB 20. Er umfasst das Flurstück 1151 des Flurs 52 in der Gemarkung Wesel. Durch die Planung soll eine Überbauung einer städtischen Brachfläche erfolgen. Um die Auswirkungen auf die Fauna vor Ort darzustellen und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG benennen zu können wurde im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens die vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

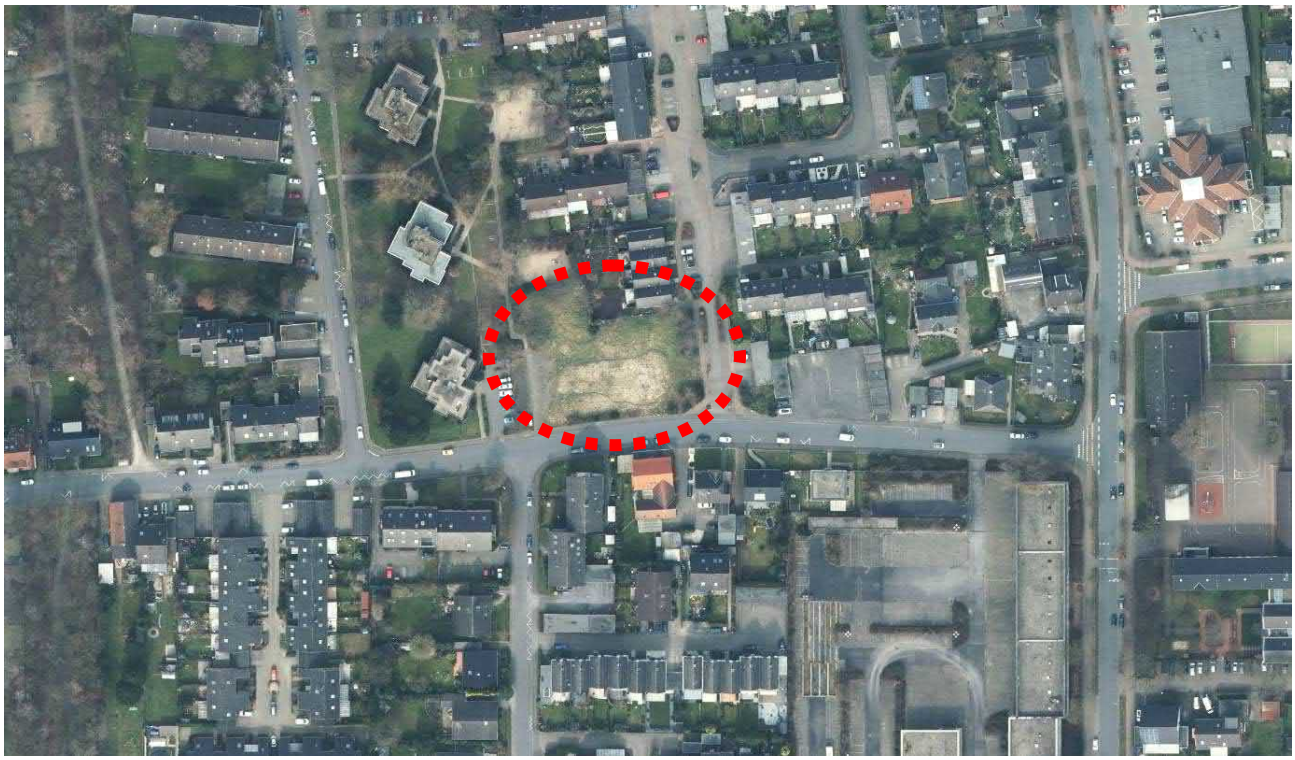


Abb. 1: Luftbild des Plangebiet (rot eingegrenzt) und Umgebung (verändert nach www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 22.12.2015)

2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage

Das Plangebiet ist überwiegend durch seine dicht bebaute Siedlungsstruktur geprägt, die sich überwiegend durch Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser zusammensetzt. Neben den größtenteils gärtnerisch intensiv gestalteten Gärten und Gemeinschaftsgrünflächen bieten Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen mögliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Des Weiteren finden sich im Umfeld des Plangebietes teils viel befahrene Straßen, große versiegelte Flächen von Schulhöfen, Stellplätzen sowie Gewerbebetrieben.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Wesel. Im weiteren Umfeld finden sich die Rheinauen, die Lippemündung, weitreichende landwirtschaftliche Strukturen sowie Baggerseen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums Isselebene in der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland.

Der überwiegende flache Naturraum wird in Teilen durch fruchtbare aufgelagerte Flugsanddecken geformt, stellenweise sind Auenlehme eingelagert. Mit Ausnahme weniger Waldflächen wird der Landschaftsraum überwiegend landwirtschaftlich für Dauergrünland und Ackerbau genutzt, stellenweise gliedern Feldgehölze diese Nutzflächen. In der Isselniederung finden sich wertvolle Grünlandstrukturen, die unter Naturschutz gestellt sind. Zudem sind kleinflächige Heide- und Moorflächen gesetzlich geschützt.

Der Raum wird durch ein mildes, atlantisches Klima geprägt. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit rd. 700 bis 750mm als niedrig bis durchschnittlich im landesweiten Vergleich zu beziffern. Das langjährige Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt rd. 9,5-10° C.

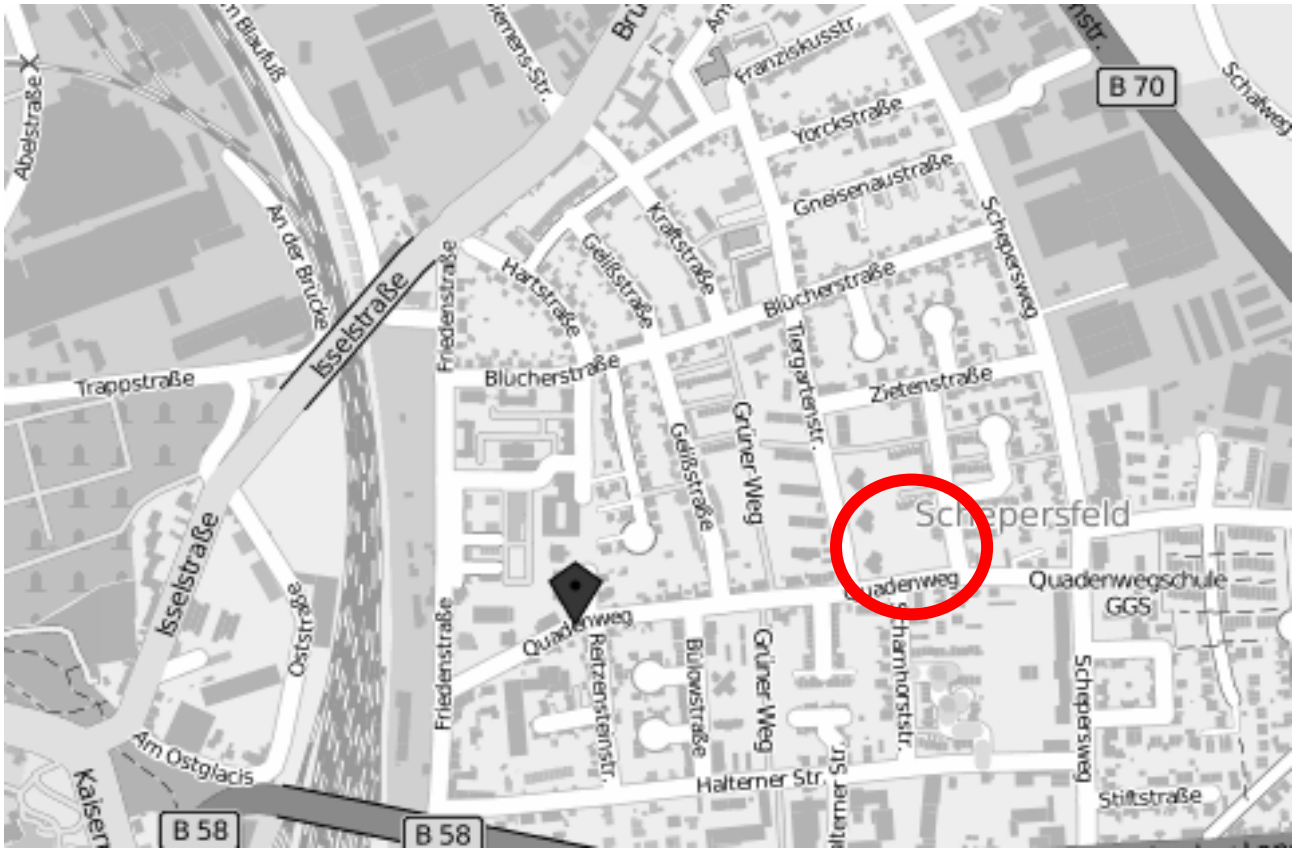


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes VBB 20 (rot markiert; verändert nach www.openstreetmap.de/karte.htl, Zugriff am 21.12.2015)

2.1 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind nicht Bestandteil eines FFH- oder Vogelschutzgebietes gemäß den Natura2000-Richtlinien.

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz- (NSG)- oder Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung von im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten ist aufgrund der großen Entfernungen von mehr als 1.000 Meter auszuschließen.

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich zudem keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 62 LG. Zudem ist das Plangebiet kein Bestandteil einer Biotopverbundfläche.

2.2 Fotodokumentation des Plangebietes



Abb. 3: Blick auf die Brachfläche im Einmündungsbereich zur Seydlitzstraße



Abb. 4: Westliches Plangebiet im Bereich des Quadenweges



Abb. 5: Östliches Plangebiet im Bereich des Quadenweges



Abb. 6: Rückschnitt von Pionieraufwuchs im Zuge von Pflegemaßnahmen

3. Ergebnisse der ASP , Stufe I

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird in drei Schritten vorgenommen.

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).
> erst wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4305 (Wesel), 2. Quadrant, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Planung die weitere Nutzung der bereits bestehenden Verkehrsstrukturen im Umfeld des Plangebietes vorsieht, und die Baumaßnahmen zeitlich beschränkt sind, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden, da das Plangebiet aufgrund der aktuellen Flächenausprägung sowie den vorherrschenden Nutzungsstrukturen im Umfeld, eine geringe Funktion als Durchzugs- und Wanderterritorium besitzt.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Da die Bautätigkeiten außerhalb der Flugzeiten von Fledermäusen sowie temporär begrenzt erfolgen, sind hier keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der

Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z. B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Da Nachtarbeiten im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden primär durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Planung wird im Realbestand ein Grundstück mit Ruderalvegetation in Anspruch genommen. Der in den vergangenen Jahren entlang der Zaunlinie entstandene Pioniergehölzeaufwuchs wurde unter Beachtung des für Rückschnittarbeiten legitimen Zeitraums gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG 2015 von der Fläche entfernt.

Das Plangebiet weist keinen Baumbestand auf, der von Fledermäuse genutzt werden kann. Die Flächen weisen aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen wie Bäume und Gebäude kein Potenzial für Offenlandbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche auf. Eine Funktion als Jagdrevier verschiedener Arten wie Turmfalke, Sperber oder Mäusebussard ist nicht in Gänze auszuschließen, diese stellen wegen der geringen Flächengröße jedoch nur Teilreviere für die Jagd dar. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch finden sich im Umfeld ausreichend adäquate Ersatzstrukturen. Eine Bedeutung der Flächen für rastende Vögel während der Zugzeiten oder für Wintergäste (bspw. Gänse- und Entenarten) ist aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich, dem Zustand der Flächen und der geringen Flächengröße mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet bedingt durch die bestehenden Verkehrs- und Siedlungsstrukturen eine eher untergeordnete Funktion in puncto Durchzugs- / Wanderterritorium besitzt.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem kleinflächigen Verlust geringwertiger Biotopstrukturen.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es während des Betriebes generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden. Durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen und die Verkehrsflächen gehen im Realbestand bereits eine Vielzahl von audiovisuellen Störwirkungen aus, so dass das Plangebiet im Bestand für störempflindliche Arten bereits einen unattraktiven Lebensraum darstellt.

Bei Durchführung der Planung ist mit Zunahmen der Lärmimmissionen zu rechnen. Angesichts der Vorprägung des Plangebietes im verdichteten Siedlungsraum sind keine erhebliche lärmbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr, Gebäuden, Straßenbeleuchtung, Außenwerbung) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Die durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen zu erwartenden optischen Störimpulse stellen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Tiergruppen und -arten im Plangebiet dar.

Falls eine Beleuchtung der Stellplatzflächen oder der Wegestrukturen vorgesehen ist, so ist die Verwendung einer LED-Beleuchtung zu empfehlen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Aufgrund der Vorbelastung wird eine erhebliche Steigerung des Kollisionsrisikos als unwahrscheinlich eingestuft.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4305 (Wesel), 2. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen(Gaert)

Planungsrelevante Arten des MTB 4305, 2. Quadrant für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	KlGehoel	Saeu	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	Art vorhanden	G	X		X
Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)
Plecotus auritus	Braunes Lang-ohr	Art vorhanden	G	X	X	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X		X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
Anas clypeata	Löffelente	rastend	S		(X)	
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U		(X)	
Anas crecca	Krickente	rastend	G		(X)	
Anas querquedula	Knäkente	rastend	U		(X)	
Anas strepera	Schnatterente	rastend	G		(X)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S		XX	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	(X)	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	X	X
Aythya ferina	Tafelente	rastend	G		(X)	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX		XX
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X		X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X		X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	X	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	XX	XX	
Luscinia megarhyn-chos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		XX	X
Phoenicurus phoeni-curus	Gartenrot-schwanz	sicher brütend	U	X		X
Saxicola rubicola	Schwarzkehl-chen	sicher brütend	G	X	XX	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)	X

Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	XX	X
Amphibien						
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	G	X		
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)

Erläuterung:

Erhaltungszustand: G: günstig; U: ungünstig; S: Schlecht

Grau markierte Bereiche: Aufgrund der fehlenden und vorhandenen Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der dunkelgrau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

3.3 Ergebnisse der Ortsbegehung und Abfrage von Fachgruppen

Im Zuge von zwei Ortsbegehungen konnten im Plangebiet sog. Allerweltsarten wie Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube und Heckenbraunelle erfasst werden. Diese Arten sind zwar nicht als planungsrelevante Arten geführt, gleichwohl sind sie als europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt und somit durch den § 44 BNatSchG geschützt. Durch eine Beschränkung der Fällzeiten auf die Wintermonate gem. § 39 BNatSchG konnten jedoch potenzielle mit den Pflegearbeiten verbundenen artenschutzrechtliche Eingriffe vermieden werden. Im Zuge der Umsetzung des VBB 20 werden vergleichbar den angrenzenden Grundstücken Gartenflächen geschaffen, die eine Funktion als Ersatzbiotop der genannten Kulturfolger erfüllen.

Sichtungen von jagenden Greifvögeln oder Spuren wie Gewölle oder anderen Indikatoren konnten im Plangebiet nicht gemacht werden. Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat kann dennoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund der reduzierten Biotopausstattung, der geringen Flächengröße und Lage im Siedlungsgefüge ist dem Plangebiet maximal nur eine geringe Bedeutung als Jagdrevier zuzusprechen. Bei einer Bebauung sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die genannten Arten zu erwarten.

Ein Vorkommen (planungsrelevanter) Amphibien-Arten innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der fehlenden Laichgewässer innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld, der Barrierewirkung von Straßen und Siedlungsstrukturen ebenfalls auszuschließen.

Eine Nutzung der Flächen durch Fledermäuse als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Flächengröße stellt die geplante Überbauung jedoch kein erheblicher Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates dar, zumal vergleichbare oder ökologisch höherwertige Ersatzjagdhabitate im Umfeld vorhanden sind. Um die Gefahr von Kollisionschäden zu vermeiden, ist der Einsatz von LED-Leuchtmitteln für die Beleuchtungen der Straßen und und Wege innerhalb des Plangebietes zu empfehlen, da diese Leuchten aufgrund ihres Lichtspektrums keine Insekten und somit keine Fledermäuse anlocken.

Durch den Bebauungsplan VBB 20 werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist somit in der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung für die betroffenen Arten nicht detailliert darzustellen. Art-für-Art-Protokolle wurden aufgrund der beschriebenen Biotope und Lage des Plangebietes und den damit verbundenen Arten für einzelne Arten oder Artengruppen nicht erstellt.

Per E-Mail wurden im Dezember 2015 die Ortsgruppen des BUND und NABU sowie die Leitung der Biologischen Station Niederrhein über das Plangebiet befragt. Ziel sollte sein, ob diese im Na-

turschutz tätigen Gruppen bestimmte Kenntnisse über das Vorkommen von Tieren und Pflanzen im Plangebiet haben. Keine der befragten Gruppen konnte jedoch Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten oder anderweitige Aussagen zu der betroffenen, innerstädtischen Fläche machen.

3.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Fledermausquartiere sind aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Nutzung der umliegenden Gebäude als Quartier, beispielsweise der Zwergfledermaus, ist nicht in Gänze auszuschließen, wurde jedoch nicht im Zuge der vorliegenden Artenschutzprüfung untersucht, da der Bebauungsplan keinen Einfluss auf diese Gebäude hat. Die Brachfläche des Plangebietes hat eine Funktion als erweitertes Jagdhabitat für Fledermäuse. Eine essenzielle Bedeutung der Fläche für die Nahrungssuche von Fledermäusen konnte nicht ermittelt werden. Da im Umfeld durch die bestehenden Strukturen ausreichend Ersatzhabitate vorzufinden sind, sind mit Durchführung der Planung keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Um Kollisionsschäden jagender Tiere zu unterbinden, sind Bautätigkeiten nach Einbruch der Dunkelheit weitestgehend zu unterbinden (ausschließlich der Wintermonate von November bis März). Empfohlen wird, künftig die Wegestrukturen und Stellflächen mit LED-Leuchtkörpern zu beleuchten, da diese wenig attraktiv auf Insekten und somit auf Fledermäuse wirken.

Vögel

Im Plangebiet wurden sog. Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel nachgewiesen (besonders geschützte Arten), die typisch für Siedlungsstrukturen und deren Randlagen sind. Durch den Bebauungsplan VBB 20 werden keine Eingriffe vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf die Bestände der Populationen dieser Arten haben können (kleinflächige Rodungen).

In Abhängigkeit der baulichen Umsetzung des Vorhabens (ggf. wieder aufkommender Pionierbewuchs) sind Rückschnitt- und Rodungsarbeiten gemäß § 39 BNatSchG auf den Zeitraum (Oktober bis Ende Februar) zu beschränken, um Eingriffe in das Brutgeschehen von Vögeln zu vermeiden.

Durch die im Bebauungsplan VBB 20 geregelten Neuanpflanzungen und Anlage von Gärten werden neue Habitate für diese ubiquitären Arten geschaffen.

Die Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier von Greifvögeln ist nicht in Gänze auszuschließen. Jedoch stellt eine Überbauung des Plangebietes, angesichts der Reviergrößen und Aktionsräume dieser Arten, keinen erheblichen Verlust dar.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Tiergruppe Vögel zu erwarten.

Amphibien

Der Eingriffsbereich und dessen Umfeld weisen keine artentypischen bzw. -notwendige Habitate von Amphibien auf. Die umgebenden Straßen und Gebäudestrukturen wirken im Bestand als Wanderbarriere, weshalb eine Funktion des Plangebietes als Durchzugs- oder Wanderterritorium als unwahrscheinlich einzustufen ist. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Tiergruppen Amphibien nicht zu erwarten.

3.5 Zusammenfassung – Stufe 1 der Artenschutzprüfung

Es konnten keine Hinweise darauf festgestellt werden, das bedeutsame Lebensräume wie Reproduktionsstätten oder Überwinterungshabitate planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorkommen. Eine Nutzung der Fläche als erweitertes Jagdhabitat von Greifvögeln und Fledermäusen ist nicht in Gänze auszuschließen, jedoch werden keine erhebliche Auswirkungen sowie Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Vorkommen der sog. Allerweltsarten der Avifauna sowie ihrer Neststandorte sind im Plangebiet nachgewiesen. Weitere Gelege in den Gehölzstrukturen sind als wahrscheinlich einzustufen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Eingriffe in Natur, Landschaft und Habitatstrukturen abschwächen sollen:

- Rodung von Gehölzen in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in einem Zeitraum von 01.10 eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres, um Eingriffe in Gehölze während möglicher Bruten oder der Brutvorbereitung zu unterbinden.
- Vermeidung von Nachtarbeiten nach Einbruch der Dunkelheit außerhalb der Wintermonate
- Für die Beleuchtung von Stellflächen und Wegen ist der Einsatz von LED-Leuchtmitteln zu empfehlen, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen.

4. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der digitalen Naturschutzinformationen des LANUV und in Form von Ortsbegehungen und einer Befragung der Biologischen Station Niederrhein, NABU und Bund Wesel, das Plangebiet analysiert.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für den VBB 20 sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfungen vor Ort und Befragung von Fachverbänden sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Um Eingriffe in die Reproduktionszyklen der sog. Allerwelts-Vogelarten, die als europäische Vogelarten auch als besonders geschützte Arten geführt werden, sind etwaige Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes gemäß den Regelungen des § 39 BNatSchG durchzuführen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Plangebiet und dessen Wirkbereich keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) wurde nicht erforderlich. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu besorgen, ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

5. Quellenverzeichnis

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, recherchiert am 16.10.2014

LG NW - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert am 16.3.2010 (GV.NW. S. 185)

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, 1996

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2007

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

Rote Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung 1999, Verbücheln et al. in: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011

Rote Liste der gefährdeten Biotope in Nordrhein-Westfalen, 2. Fassung 1999, Verbücheln et al. in: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011

Haan, 29.03.2016

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan